

Nr. 5419.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor Oskar M e s s t e r - Berlin,  
Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,  
Direktor Dr. Walther G ü n t h e r - Berlin,  
Rektor M e n k e - Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„Annemarie, die Braut der Kompagnie“  
der Firma A o o - Film in Berlin durch die Filmprüf -  
stelle Berlin erschienen :

1. der Antragsteller,
2. als Sachverständiger : Kapitänleutnant im Reichs-  
wehrministerium von B a u m b a c h .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin  
vom 6. Oktober 1932-Nr. 32 231 - wird dahin abge-  
ändert:

Folgende Teile sind verboten :

In Akt III die Bildfolge, die zeigt, wie der Fähnrich ins Kasino befohlen und vom Oberleutnant zum Rauchen und sinnlosem Biertrinken gezwungen, schliesslich betrunken zu Bett gebracht und entkleidet wird ( gezeigt werden darf, wie der Fähnrich am nächsten Morgen den Kopf im Eimer vor dem Bett liegt ).

Länge : 95 m

In Akt V die Bildfolge, in der gezeigt wird, wie der Fähnrich in die Wohnung des Oberleutnants befohlen und gezwungen wird, an der Trinkszene mit den Mädchen teilzunehmen ( bis zum Schluss des Aktes )

Länge : 117 m

In Akt VIII die Worte : „ Na los doch, ran an'n Speck“ und die anschliessende Bildfolge in der Wirtschaft, in der gezeigt wird, wie der Fähnrich den dienstlichen Befehl erhält, das Mädchen zu umarmen und zu küssen bis zu dem Augenblick, wo die Oberin die Wirtschaft betritt ( gezeigt werden darf, wie der Fähnrich beim Eintreten von Margot und der Oberin Annemarie im Arm hält )

Länge : 15 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

I. In dem sonst einwandfreien, von der Filmprüfstelle Berlin ohne Auschnitte zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassenen Bildstreifen hatte der in erster Instanz vernommene Sachverständige des Reichswehrministeriums die im Urteilstenor beschriebenen Bildfolgen beanstandet. Auf die Nichtbeachtung der von dem Sachverständigen erhobenen Einwände durch die Kammer gründet sich die nach § 12 des Lichtspielgesetzes zulässig erhobene Amtsbeschwerde.

Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme wiederholt. Auch der in zweiter Instanz vernommene Sachverständige des gleichen Ministeriums hat sich gegen die Zulassung dieser Bildfolgen ausgesprochen.

Der Sachverständige hat anerkannt, dass mit dem Bildstreifen nicht die Absicht verfolgt werde, die alte Wehrmacht herabzusetzen. Gleichwohl enthielten aber die angeführten Bildfolgen Uebertreibungen, durch die falsche Vorstellungen von der alten Wehrmacht erweckt und gewissen Kreisen im Ausland Gelegenheit gegeben werde, an der alten Wehrmacht unbillige Kritik zu üben.

Diese Bildfolgen seien geeignet, den Geist der alten Armee herabzusetzen und damit ihr Ansehen zu schädigen.

II. Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des Sachverständigen beigetreten.

Wenn hier gezeigt wird, wie die dienstliche Befehlsgewalt des Vorgesetzten da zu misbraucht wird, einen  
jungen,

jungen, eben vom Kadettenkorps gekommenen Fähnrich zu unsinnigem Alkoholgenuss, zur Teilnahme an dem Budenfes der Offiziere und zu Zärtlichkeiten gegenüber einem Schankmädchen trotz seines inneren Sträubens zu zwingen, so liegt darin eine Uebertreibung, die die Gefahr der Verallgemeinerung in sich birgt und geeignet ist, das Ansehen der alten Wehrmacht herabzusetzen. Hierbei ist es gleichgültig, worauf der Antragsteller hingewiesen hat, ob im V. Akt der Befehl vom Oberleutnant selbst oder ohne sein Wissen von einem anderen Leutnant erteilt wird, da hierdurch an dem Missbrauch der Befehlsgewalt nichts geändert wird.

III. Von den Herstellern sogenannter Militärfilme muss unbeschadet der durch das Thema gebotenen Nerbheit der Darstellung erwartet werden, dass der Geist der alten Wehrmacht im Hinblick auf die Grösse ihrer Leistungen und ihre Bedeutung für die heutige Generation nicht durch Uebertreibungen herabgesetzt und ins Gegenteil verkehrt wird. Eine solche Herabsetzung des Ansehens der alten Wehrmacht verwirklicht den Verbotstatbestand der Gefährdung des deutschen Ansehens im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920.

IV. Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 und 3, 3, 5, 11, 12, 13, 15, 16 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung dazu war daher nach dem Antrag der Amtsbeschwerde zu erkennen.

Beglaubigt  
Finkler  
Regierungsoberinspektor.

Reger